

Gemeinde Gädheim  
Bebauungsplan „Frauengraben II – 1. Änderung“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gädheim hat in der Sitzung am 07.12.2020 den Bebauungsplan „Frauengraben II – 1. Änderung“ im Ortsteil Ottendorf als Satzung beschlossen. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Frauengraben II – 1. Änderung“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Gädheim im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Rathausstraße 3, 97531 Theres während der Öffnungszeiten von

**Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gädheim, 02.02.2021



Peter Kraus  
Erster Bürgermeister



An den Gemeindetafeln ausgehängt am: 04.02.2021 abgenommen am: 05.03.2021
---